

Wahlordnung Käthe-Kollwitz-Gymnasium München¹

Der Elternbeirat des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums München erlässt folgende Wahlordnung für den Elternbeirat, basierend auf der Schulordnung für Gymnasien in Bayern („GSO“)

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahlen für den Elternbeirat am KKG München. Die gesetzlichen Regelungen entfalten unmittelbare Geltung und gehen dieser Wahlordnung vor.

§ 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Amtszeit und Anzahl der Mitglieder zum Elternbeirat sind in der GSO geregelt. Demnach sind max. 12 Mitglieder des Elternbeirats zu wählen.

§ 3 Wahlorgan

- (1) Der Elternbeirat bestimmt vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden des Elternbeirats (oder dem stellvertretenden Vorsitzenden) sowie bis zu zwei Beisitzern. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.
- (2) Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden diese Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

§ 4 Wahlehenamt

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Ladung zur Wahlversammlung

Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten mindestens zwei Wochen vor der Wahl zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

§ 6 Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus der GSO. Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der am KKG München tätigen Lehrer.

§ 7 Wahlvorschläge

- (1) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt.
- (2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der vorgeschlagenen Bewerber.
- (3) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste aller vor der Abstimmung eingereichter Wahlvorschläge. Die Vorschlagsliste mit den Bewerbern wird der Wahlversammlung bekannt gegeben.

§ 8 Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats (oder seinem Vertreter) eröffnet. Er leitet auch die Wahlhandlung.

¹ Das aus Gründen der besseren Lesbarkeit in diesem Dokument gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf die männliche, die weibliche und andere Geschlechteridentitäten.

§ 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. Zur Wahlversammlung haben nur Wahlberechtigte, Lehrkräfte des KKG und die Schulleitung Zutritt.

§ 10 Wahlhandlung/Durchführung der Wahl

Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine Einverständniserklärung vorliegt.

(1) Falls mehr als 12 Wahlvorschläge vorhanden sind gilt:

Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgegeben. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. Auf jeden zu wählendem Bewerber kann höchstens eine Stimme entfallen.

(2) Falls maximal 12 Wahlvorschläge vorhanden sind, kann der Elternbeirat in seiner Gesamtheit auch per Akklamation durch Handzeichen gewählt werden, falls die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten sich für dieses Verfahren ausspricht (per Handzeichen). In gleichem Verfahren können ggf. auch vorhandene Bewerber als „Nachrücker“ gewählt werden.

§ 11 Ungültigkeit der Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses (falls die Wahl nicht per Akklamation erfolgt ist)

(1) als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet, das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen „Nachrücker“ für den Elternbeirat.

(2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und zum Schluss der Wahlveranstaltung mündlich bekannt gegeben. Die Namen der Ersatzmitglieder werden im Anschluss bekannt gegeben.

(3) der Wahlleiter oder eine von ihm benannte Person des Wahlorgans erstellt eine Niederschrift über die Wahlveranstaltung und das Wahlergebnis.

§ 13 Sicherung der Wahlunterlagen/Wahlprüfung

Die Wahlunterlagen (außer der Niederschrift) sind im Anschluss an die Wahl zu vernichten. Eine Anfechtung der Wahl kann nur durch einen anwesenden Wahlberechtigten unmittelbar nach der Wahl erfolgen (außer gesetzliche Bestimmungen stehen dieser Regelung im Weg)

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.

§ 14 Weitere Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen jeden Geschlechts.

§ 15 In-Kraft -Treten

Die Wahlordnung tritt unmittelbar nach Genehmigung durch Elternbeirat und Schulleitung in Kraft